



# Leichter Wohnmotorwagen



## 1. Geltungsbereich

Ein Umbau eines Fahrzeugs zum Wohnmotorwagen ist eine melde- und prüfpflichtige Änderung.

Das Fahrzeug muss zur Prüfung der „technischen Änderung“ angemeldet werden.

## 2. Zulassungskriterien

2.1 Für leichte Wohnmotorwagen gelten grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für Personenwagen. Auf die nachträgliche Anpassung an die Geräusch-, Abgas- und Bremsvorschriften wird verzichtet.

2.2 Folgende Ausrüstungsgegenstände müssen mindestens vorhanden sein:

- Tisch und Sitzgelegenheiten
- Schlafgelegenheit, die u. U. als Sitze dienen können
- Kochmöglichkeit
- Einrichtungen zur Unterbringung von Gepäck und sonstigen Gegenständen

Diese Ausrüstungsgegenstände müssen im Wohnbereich fest angebracht sein.

Hiervon ausgenommen ist der Tisch, welcher leicht demontierbar oder wegklappbar sein darf.

2.3 Es muss mindestens drei Viertel des zur Verfügung stehen Volumens (inkl. Führer- und Gepäckraum) als Wohnraum und zum Personentransport eingerichtet sein.

2.4 Fest eingebaute Gastanks unterstehen der Druckgasbehälter-Prüfpflicht (Prüfung durch das Eidg. Gefahrgutinspektorat / EGI). Für geprüfte und entsprechend gekennzeichnete Wechselbehälter (Gasflaschen) sind keine Bescheinigungen und keine Prüfberichte erforderlich. Betrieb und Unterhalt der Gasinstallationen richtet sich nach den jeweils massgebenden Richtlinien (z.B. SVGW-Richtlinien G10 / SUVA-Flüssiggasrichtlinien Teil 3). Verantwortlich für die Einhaltung dieser Anforderungen ist der Lenker bzw. Fahrzeughalter.

2.5 Seitlich vorstehende Treppen müssen beim Schliessen der Türe automatisch einfahren oder mit einer vom Führersitz aus gut bemerkbaren Kontrolleinrichtung (z.B. Warnlampe, Summer) versehen sein, die beim Einschalten der Zündung wirksam wird.

2.6 Bei abgetrenntem Wohnraum muss eine einfache Kommunikationsmöglichkeit zum Fahrzeughalter bestehen (z.B. Gegensprechanlage mit Überwachungskamera).

2.7 Im Wohnraum sollte mindestens ein Fenster (z.B. Dachlucke) vorhanden sein, damit natürliches Licht eintreten kann.

2.8 Aus sanitären Anlagen dürfen keine Flüssigkeiten oder andere Abfälle auf die Fahrbahn gelangen können.

2.9 Total Plätze: Es können max. 9 Personen (inkl. Fahrer) zugelassen / bewilligt werden.

## 3. Änderungen an der Karosserie

3.1 Wird ein Motorwagen mit einem nicht originalen Hochdach versehen, so ist dies zulässig, sofern keine Änderung der tragenden Struktur vorgenommen wird, das Austauschdach aus dem gleichen Werkstoff wie das Originaldach besteht und die neue Gesamthöhe maximal 115 % der Original-Gesamthöhe beträgt. Ansonsten ist die Zustimmung des ursprünglichen Fahrzeugherstellers notwendig oder die Garantie des Umbauers, gestützt auf einen Bericht einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle, der die Betriebs- und Verkehrssicherheit bestätigt.

3.2 Wenn nur eine Tür vorhanden ist, muss ein gekennzeichnete Notausstieg (lichte Weite > 60 x 43 cm) mit dem nötigen Öffnungswerkzeug (z.B. Hammer) vorhanden sein. Seitliche Türen sollten die Scharniere vorn haben. Eventuelle Ausnahmen sind mit unserer technischen Auskunft abzusprechen.

3.3 Werden die Kabinenrückwand oder Teile davon entfernt, so zieht dies unter Umständen eine Prüfung der Verankerungspunkte der Sicherheitsgurten nach sich.

#### 4. Ausrüstung / Zubehör / Ladung

4.1 Seitlich fest angebrachte Sonnenstoren haben den folgenden Anforderungen zu genügen:

- Seitlicher Überhang maximal 15 cm und mindestens 1.80 m ab Boden
- Keine scharfen Kanten oder Spitzen
- Die Gesamtbreite des Fahrzeuges (inkl. Sonnenstoren) darf 2.55 m nicht überschreiten

4.2 Seitlich angebrachte Gepäck- oder Surfbrett-Träger und dergleichen, müssen mindestens 1.80 m ab Boden sein und dürfen die Fahrzeugbreite nicht überschreiten (Breite gemessen ohne Rückspiegel).

4.3 Hintere Lastenträger und dergleichen (wie Heckträger mit montierten Fahrrädern) dürfen weder die vorgeschriebenen Lichter noch das Kontrollschild verdecken. Ausnahme, wenn ein zusätzlicher Lichtbalken mit den vorschriftsgemäss angebrachten Lichtern (inkl. Kontrollschildbeleuchtung) und dem Kontrollschild angebracht wird.

4.4 Die mitgeführte Ladung darf das Fahrzeug seitlich nicht überragen. Ausgenommen davon sind Fahrräder, die an schmälere Motorfahrzeugen befestigt sind. Sie dürfen das Fahrzeug seitlich um max. je 20 cm überragen, jedoch die Gesamtbreite von 2.00 m nicht überschreiten.

4.5 Über der Windschutzscheibe angebrachte Sonnenblenden sind in einer Höhe von mindestens 2.00 m erlaubt.

4.6 Zur Erstprüfung muss der Treibstofftank zu mindestens 90 % gefüllt sein. (Wägung / Fahrzeugleergewicht)

4.7 Die Anhängelast, welche in Ziffer 31 des Fahrzeugausweises eingetragen ist, darf nicht überschritten werden.

4.8 Sitzplätze hinter dem Führer benötigen ebenfalls Sicherheitsgurten und geprüfte Verankerungspunkte. Dies gilt für Fahrzeuge, welche ab 1.10.1998 typengenehmigt wurden; ebenso für Fahrzeuge, die ab 1.10.1999 eingeführt oder in der Schweiz hergestellt wurden.

Quer zur Fahrtrichtung angeordnete Sitze sind bei Fahrzeugen, welche ab 1.1.2008 erstmals zugelassen oder entsprechend umgebaut wurden, nicht mehr zulässig. **Nachrüstpflicht** ab 1.1.2010: Alle quer zur Fahrtrichtung angeordneten Sitze, der vor 1.1.2008 zugelassenen Fahrzeuge, müssen mit Beckengurten und geprüften Verankerungspunkten (Notwendiger Nachweis der Festigkeit durch DTC AG oder FAKT AG) versehen werden, ausser wenn das Fahrzeug über nach vorn gerichtete Sitzplätze verfügt, für die keine Sicherheitsgurten vorgeschrieben sind.

#### 5. Kontaktadressen / Anerkannte Prüfstellen

<b>FAKT AG</b> Prüf- und Ingenieurzentrum Augrabenstrasse 9 CH-9466 Sennwald Tel.: 071 722 96 00 <a href="http://www.fakt.com">http://www.fakt.com</a>	<b>DTC Dynamic Test Center AG</b> Route Principale 122 CH-2537 Vauffelin Tel.: 032 321 66 00 HOTLINE: 0900 358 999 <a href="http://www.dtc-ag.ch">http://www.dtc-ag.ch</a>	<b>Berner Fachhochschule BFH</b> Technik und Informatik TI Abgasprüfstelle und Motorenlabor Gwerdtstrasse 5 CH-2560 Nidau Tel.: 032 321 66 80 <a href="http://labs.hti.bfh.ch/index.php?id=1466">http://labs.hti.bfh.ch/index.php?id=1466</a>	<b>SVTI</b> Eidg. Gefahrgutinspektorat (EGI) Richtistrasse 15 CH-8304 Wallisellen Tel.: 044 877 61 44 Fax: 044 877 62 02 <a href="http://www.svti.ch">http://www.svti.ch</a> <a href="mailto:egi@svti.ch">egi@svti.ch</a>
---	---	---	--

- Dieses Informationsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich sind die bei der 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeuges gültigen schweizerischen Vorschriften anzuwenden. Erleichterungen durch neue Vorschriften sind jedoch anwendbar.
- Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an unsere technische Auskunft (☎ Zürich: 058 811 32 28).

• Weitere Informationen: **[www.asa.ch](http://www.asa.ch)** oder **[www.stva.zh.ch](http://www.stva.zh.ch)**

**Rechtsgrundlagen:** asa-Richtlinien Nr. 2a

- Ziffer 1 ☒ Art. 11 Abs.3 VTS  
Art. 34 Abs. 2 VTS
- Ziffer 2 Art. 11 Abs. 1 VTS  
KTF Protokoll 3/87 und KT 03/13  
Art. 66 Abs. 3 VTS  
Art. 11 Abs. 2 und 3 VTS

- Ziffer 3. ☒ Art. 38 Abs. 1 VTS  
Art. 105 Abs. 5 und Art. 71 Abs. 2 VTS
- Ziffer 4. Art. 68 und Anh. 8 VTS  
Art. 89 VTS und Anhang 8 VTS  
Art. 73 Abs. 2 VRV  
Anhang 8 VTS Ziff. Z6  
Art. 67 Abs. 5 VRV